Die Klausel „freibleibend“ als Offert- und Lieferungsvorbehalt.

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Gerhart Hancke

in Breslau.

1923.

Druck von Leopold Freund

in Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Während dem römischen und gemeinen Rechte die Gebundenheit des Antragenden an seine Offerte fremd war, bestimmt das BGB. im § 145 mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs, daß derjenige, der einem Andern die Schließung eines Vertrages anträgt, an den Vertrag gebunden ist; der Ausschluß der Gebundenheit muß ausdrücklich hervorgehoben werden, und dies geschieht üblicherweise durch die Formeln „unverbindlich", „freibleibend" usw.

Die Streitfrage, bis zu welcher Zeit bei solchen „Freiofferten" die Gebundenheit des Antragstellers reicht, ist im wesentlichen eine Frage der Auslegung.

Nach der einen Auffassung will der Antragsteller einer solchen Offerte seine Vertragsfreiheit nur bis zu dem Zeitpunkte behalten, bis das Vertragsangebot von dem Antragsgegner angenommen ist.

Nach der anderen Ansicht hat die Annahmeerklärung des Vertragsgegners nur die Bedeutung, daß sie nunmehr erst den ursprünglich Antragenden vor einen zur Annahme geeigneten Antrag seines Vertragsgegners stellt. Diesen Antrag kann der „freibleibend" Offerierende nach seinem Belieben annehmen oder ablehnen.

Gehen bei der ersten Auffassung bei zwei sich kreuzenden Erklärungen Annahme und Widerruf zu gleicher Zeit zu, so ist mit Rücksicht auf die durch den § 145 zugestandene Verlängerung der Widerrufspflicht bis zum Wirksamwerden der Annahmeerklärung § 130 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden, d. h. der Widerruf äußert seine Wirksamkeit und ein Vertrag kommt nicht zustande,

Nach der zweiten Auffassung liegt gar keine wirksame Offerte vor, da es ein wesentliches Erfordernis eines wirksamen Antrages ist, daß durch die einfache Erklärung des Antragsempfängers der Vertrag zustande kommt, während hier die Effektuierung des Vertrages noch im Belieben des Offerierenden liegt.

Die Streitfrage, wie in diesem Falle das Schweigen des Anbietenden auf die eigentliche Offerte des Waresuchenden zu beurteilen ist, ist dahin zu entscheiden, daß der Vertrag in dem Augenblicke als geschlossen gilt, in welchem unter normalen Umständen der Eingang der ablehnenden Antwort zu erwarten gewesen wäre; denn es liegt hier zwar nur eine unverbindliche Aufforderung zur Stellung von Vertragsanträgen vor; doch liegt hier der Tatbestand wesentlich anders, wie z. B. beim Versenden von Katalogen; es handelt sich hier um eine Anfrage, die sich an den Einzelnen richtet und um das Angebot einer Ware, die nach Qualität, Quantität und Preis genau bestimmt ist, und es ist daher nicht anzunehmen, daß der Offerierende nur im allgemeinen Veranlassung zu einem, seinem speziellen Inhalte noch erst beiderseits festzustellenden Kaufgeschäfte habe geben wollen.

Die Klausel „freibleibend“ findet sich auch als Vertragsklausel und zwar in verschiedener Form, als „freibleibend“ ohne jeden einschränkenden Zusatz, oder als „freibleibend“ mit der Beschränkung auf Zeit, Preis, Art oder Menge der Lieferung.

Der Vorbehalt inbezug auf die Hauptverpflichtung des Lieferanten, die Lieferungspflicht, wird ausgedrückt durch die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“.

Abzulehnen ist die Ansicht, daß in dieser Klausel ein vertragliches Rücktrittsrecht zu erblicken sei und zwar schon deshalb, weil dann der Rücktrittsgedanke klarer, als es durch die Klausel geschieht, zum Ausdruck hätte gebracht werden müssen.

Vielmehr sagt die Klausel, daß nur geliefert zu werden braucht, wenn die Lieferung möglich ist.

Welche Fälle als Lieferungsunmöglichkeit angesehen werden sollen, steht im Parteibelieben,

Zweifelhaft ist, welche Rechte sich die Parteien vorbehalten, wenn die Klausel ohne Nebenabrede Vertragsbestandteil wird, ob dann den Parteien überhaupt weitergehende Rechte zustehen, als sie ihnen schon ohnehin die gesetzliche Regelung bietet.

Es wird in der Arbeit nachgewiesen, daß in subjektiver Beziehung durch die Klausel keine weitergehenden Rechte gewährt werden, Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen wird.

Um festzustellen, ob in objektiver Beziehung der Verkäufer sich weitergehende als die gesetzlichen Rechte vorbehält, wird die Entwickelung der gesetzlichen Unmöglichkeitslehre einer Betrachtung unterzogen und dargelegt, wie große Einschränkungen sich in der Jetztzeit der Satz: Genus perire non potest gefallen lassen muß.

Danach sind die Rechte des unter diesem Vorbehalt Abschließenden nicht groß; der Hauptvorteil liegt wohl darin für ihn, daß er nicht alle erdenklichen Schritte tun muß, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und er keinen Preis anzulegen braucht, der den Verkaufspreis übersteigt.

Die häufige Anwendung dieser Klausel ist eben ein Zeichen für die Erschütteeung der Geschäftsmoral; der Lieferant nimmt Vorbehalte in Verträge auf, um vom Vertrage freizukommen, wenn es ihm beliebt, während der Vorbehalt ihm in Wahrheit dieses Recht garnicht gibt.